

Richtlinie

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt Starnberg

1. Rechtgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tagschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- RstO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für Planung)
- RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV – SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV – Ew - StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbau)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZT BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweise)

2. Grundsätzliches

Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch das Sachgebiet 32 – Straßen- und Landschaftsbau – als zuständiger Straßenbaulastträger. Ausgenommen hiervon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen. Bei Maßnahmen, die unterschiedliche Straßenbaulastträger tangieren, sind die Gestattungsverträge entsprechend einzuholen.

Der Antragsteller ist erst nach Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:

1. Gestattungsvertrag – Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau
2. verkehrsrechtliche Anordnung g. § 45 StVO – Sachgebiet 11 Sicherheit und Ordnung

Sollte der Antragsteller vor Erhalt der v.g. Dokumene mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen, handelt es sich dies um eine Ordnungswidrigkeit die mit Geldbuße bestraft werden kann.

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Nachfrage vorzuzeigen.

3. Genehmigungsverfahren

Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung sind für jede Baustelle/Aufgrabung gesondert spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau schriftlich (Post, Fax, E-Mail) einzureichen. Dem komplett ausgefüllten Antrag sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1:500 mit genauen Angaben zur Lage und Abmessung des Aufbruchs und der Leitung beizufügen.

Eine Erteilung der Genehmigung ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen beim Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sind, müssen die fehlenden Unterlagen schnellstmöglichst nachgereicht werden und der Baubeginn ggf. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Verantwortung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen obliegt dem Antragssteller. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Der Antragssteller ist selbst verantwortlich sich über die bestehende Spartenlage im Bereich der Maßnahme/Aufgrabung zu informieren. Eine Auskunft der Stadt Starnberg erfolgt nicht.

Der Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Baustelle ist in der Regel vor Beginn der Maßnahme mit dem Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau festzustellen und zu dokumentieren. Sollte dies ausbleiben, ist davon auszugehen, dass die öffentliche Verkehrsfläche mangelfrei war.

Mindestens drei Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn ist dem Sachgebiet Straßen- und Landschaftsbau eine Baubeginnanzeige zuzusenden.

Das Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau hält sich vor, bauausführenden Firmen zukünftig die Zustimmung für Aufgrabungen zu versagen, sollte dies nicht die erforderliche Sorgfalt werten lassen bzw. wiederholt nicht ihren Verpflichtungen aus der Genehmigung nachkommen.

Das Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen bei Bodenfrost ist nicht gestattet.

4. Sondernutzung

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsfläche während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

5. Kosten

Sämtliche Kosten für die Baumaßnahme, die verkehrsrechtliche Absicherung, die Sondernutzungserlaubnis und für die einwandfreie Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche obliegt dem Antragsteller.

Für die Genehmigung der Aufgrabungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

6. Umsetzung und Sicherung

Die bauausführende Firma ist verpflichtet, genügend Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte einzusetzen, um die Arbeiten in einem dem Aufwand entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken, sowie der Anliegerverkehr und Rettungsweg dürfen nicht eingeschränkt werden. Bei akuter Verkehrsgefährdung ist das Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragsstellers zu beheben.

Die Baustelle ist gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und der RSA abzusperren und zu sichern. Die Stadt Starnberg hält sich vor, weitere Auflagen während der Ausführungszeit zu erteilen.

Der Antragssteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Sollten diese beschädigt oder entfernt werden, hat er sie auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Sollten Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Stadt Starnberg festgestellt werden, so ist die Stadt Starnberg dazu berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung bzw. Beseitigung des Verstoßes einstellen zu lassen.

7. Wiederherstellung und Verdichtung

Der Oberbau der aufgegebenen Verkehrsfläche ist so wiederherzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch und optisch gleichwertig ist. Jede Schicht oder Lage muss auf der ganzen Fläche bei günstigem Wassergehalt gleichmäßig und dem Verwendungszweck entsprechend verdichtet werden.

Die Tragfähigkeitswerte nach ZTV A-StB werden vom Sachgebiet Straßen- und Landschaftsbau beim Verfüllen der Baugrube gefordert.

8. Abnahme

Der Antragssteller hat beim Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau die Fertigstellung der Maßnahme mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Der Antragssteller leistet die Gewähr für das Verfüllen und Verdichten der Aufgrabung.

Aufgrabungen können in Abwesenheit des Antragsstellers abgenommen werden. Die Unterlagen sind dem Antragssteller zu übermitteln.

Bei größeren Maßnahmen findet eine gemeinsame Abnahme mit dem Antragssteller und dem Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau statt.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird erst durch das Sachgebiet 32 Straßen- und Landschaftsbau übernommen/abgenommen, wenn die Fertigstellungsanzeige über die Maßnahme vorliegt und die wiederhergestellte öffentliche Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde.

Nicht ordnungsgemäß verschlossene Aufbrüche werden auf Kosten des Antragsstellers wiederhergestellt. sollte der Aufforderungen des Sachgebiets 32 Straßen- und Landschaftsbau nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen werden oder Gefahr im Verzug besteht, wird die Maßnahme auf Kosten des Antragsstellers durch die Stadt Starnberg durchgeführt.

9. Haftung

Für die Dauer der Bauzeit obliegt dem Antragssteller die Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht für die von ihm in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche. Er stellt die Stadt Starnberg von Ansprüchen Dritter aus vorstehender Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht frei.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Abnahme und beträgt nach BGB 5 Jahre.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Schäden festgestellt, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese vom Antragssteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Die Stadt Starnberg ist berechtigt, im Fall des Verzugs die Mängel auf Kosten des Antragsstellers beseitigen zu lassen.

Bei erheblichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute Abnahme statt.

11. Inkrafttreten
Dies Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Starnberg, den



Patrick Janik
Erster Bürgermeister